

Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Abriss des Parkhauses P7 bzw. der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 870 „Südring/Universitäts- straße“ in Bochum

Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von



post welters + partner mbB Architekten & Stadtplaner BDA/SRL

grünplan
büro für landschaftsplanung

Willy-Brandt-Platz 4

44135 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

FAX: 0231 / 55 61 56

e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Jasmin Schmidt, M. Sc.

Dortmund, Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2.	Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG	2
2.1.	Rechtsgrundlagen.....	3
3.	Ausgangssituation.....	5
3.1.	Planungsrelevante Arten – Bestandssituation / Grundlagenauswertung	5
3.1.1.	Ergebnisse vorhandener Untersuchungen	5
3.2.	Biotopstrukturen im Betrachtungsraum	10
4.	Auswirkungen des Vorhabens.....	11
5.	Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen.....	12
5.1.	Fledermäuse.....	12
5.1.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	12
5.2.	Vögel	13
5.2.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	13
5.3.	Amphibien / Reptilien	14
6.	Zusammenfassende Beurteilung.....	16
7.	Literatur und Quellen.....	17
8.	Anhang	18
8.1.	Fotodokumentation	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Möglicher Grundriss des Planungsgebäudes (Erdgeschoss) (Entwurf).....	1
Abbildung 2: Mögliche Ansicht Ost, Nord, West, Süd des geplanten Hochhauses (Entwurf) .	2
Abbildung 3: Untersuchte BE-Flächen 820, 821 und 822	5
Abbildung 4: Luftbilddarstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.....	10

Tabellenverzeichnis

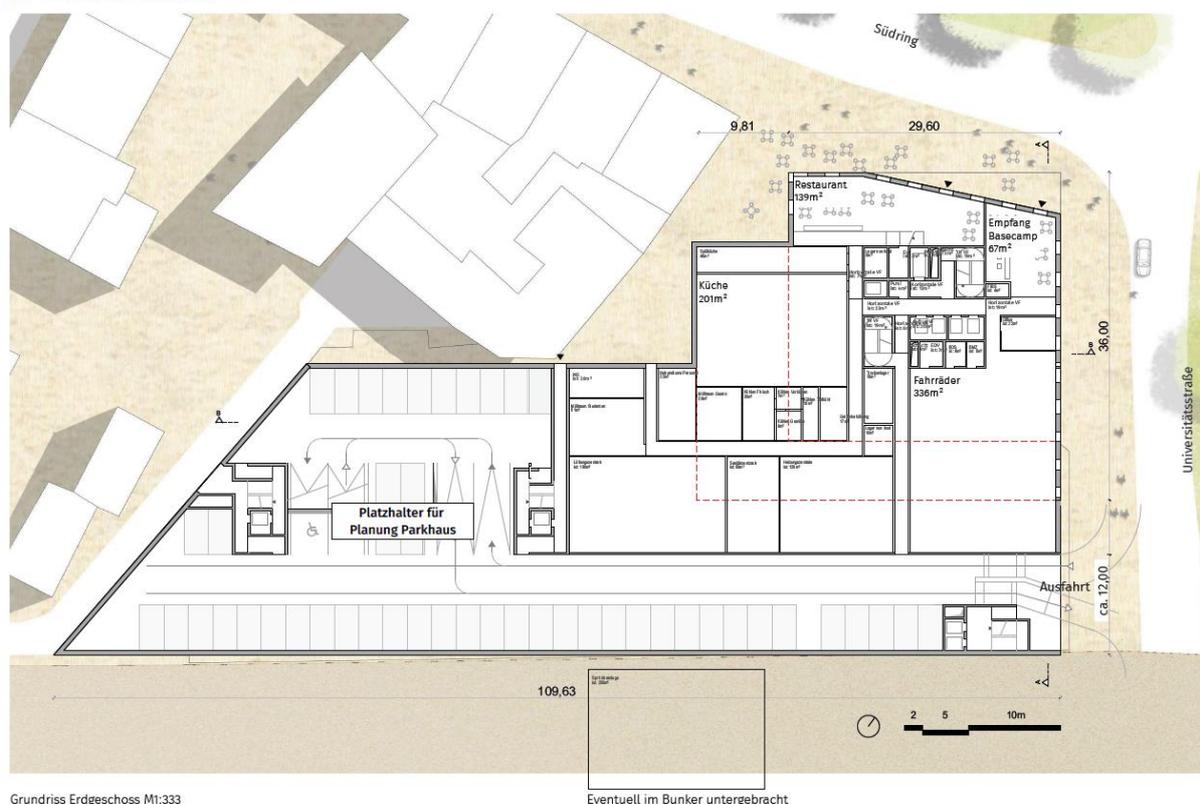
Tabelle 1: Nachgewiesene Arten auf der Baustelleneinrichtungsfläche 820 gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung von COCHET CONSULT (2015).....	6
Tabelle 2: Nachgewiesene Arten auf der Baustelleneinrichtungsfläche 821 gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung von COCHET CONSULT (2015).....	6
Tabelle 3: Nachgewiesene Arten auf der Baustelleneinrichtungsfläche 822 gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung von COCHET CONSULT (2015).....	7
Tabelle 4: Fundpunkte gemäß Datenbank des Arbeitskreises Amphibien u. Reptilien NRW .	7
Tabelle 5: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4509 "Bochum" (Quadrant 1); Lebensraumtyp „Gebäude“.....	9

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bochum beabsichtigt eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 870 „Südring/Universitätsstraße“. Hintergrund ist die Planung eines neuen Studentenwohnturms inklusive eines neuen Parkhauses in unmittelbarer Nähe zum Bochumer Hauptbahnhof (vgl. Abbildungen 1 und 2). Zur Realisierung des ca. 69 Meter hohen Hochhauses wird der Rückbau des derzeit vorhandenen Parkhauses P7 notwendig.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bochumer Innenstadt und grenzt westlich des Hauptbahnhofes und der Universitätsstraße an vorhandene Bahnschienen. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft der Bochumer Innenstadtring (Südring). Weiter westlich schließt sich Bebauung an.

Gerber Architekten



29.09.2017

Abbildung 1: Möglicher Grundriss des Planungsgebäudes (Erdgeschoss) (Entwurf von Gerber Architekten, Stand 29.09.2017)



Ansicht Ost, Universitätsstraße M 1:333

Ansicht Nord, Südring M 1:333



Ansicht West M 1:333



Ansicht Süd M 1:333

29.09.2017

Abbildung 2: Mögliche Ansicht Ost, Nord, West und Süd des geplanten Hochhauses (Entwurf von Gerber Architekten, Stand 29.09.2017)

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung galt es festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

Nicht Bestandteil der vorliegenden Artenschutzvorprüfung ist der geplante, bei Erstellung der ASP noch nicht absehbare Gebäudeabriss innerhalb des Flurstücks 192 (Gemarkung Bochum, Flur 17). Eine Prüfung auf Verstöße gegen das Artenschutzrecht ist hierzu auf Ebene der Abbruchgenehmigung zu erbringen.

2. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)" bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine einmalige Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars) vertieft und ergänzt wird. Die Ergebnisse der bereits 2013 erfolgten artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Abriss des Parkhauses und der artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Ausbau des Rhein-Ruhr-Express (RRX) aus dem Jahr 2015 werden berücksichtigt bzw. auf ihre Aktualität hin überprüft.

3. Ausgangssituation

3.1. Planungsrelevante Arten – Bestandssituation / Grundlagenauswertung

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen (hier u.a. Fachgutachten) zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

3.1.1. Ergebnisse vorhandener Untersuchungen

Im Zuge des geplanten Vorhabens und des damit erforderlichen Abrisses des Parkhauses P7 wurde im Jahr 2013 bereits seitens der Biologischen Station Östliches Ruhrgebiet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Als Ergebnis wurde hierbei herausgestellt, dass Konflikte mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG aufgrund nicht nachweisbarer oder anzunehmender Vorkommen planungsrelevanter sowie anderer geschützter Tierarten ausgeschlossen werden können. Aufgrund der nicht mehr zu gewährleistenden Aktualität werden die Untersuchungsergebnisse im Rahmen des vorliegenden Beitrags auf Plausibilität überprüft.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Bahnstrecke für den Rhein-Ruhr-Express zwischen Köln und Dortmund liegen zudem Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Prüfung (COCHET CONSULT, 2015) für den Abschnitt zwischen Wattenscheid und Bochum Langendreer vor. Für das betrachtete Vorhaben sind hierbei vor allem die faunistischen Sonderuntersuchungen im Bereich der Baustelleneinrichtungsf lächen relevant, die an den Planungsraum grenzen. Hierbei handelt es sich um die Flächen 820, 821 und 822, auf denen folgende Arten nachgewiesen wurden (vgl. Abbildung 3):

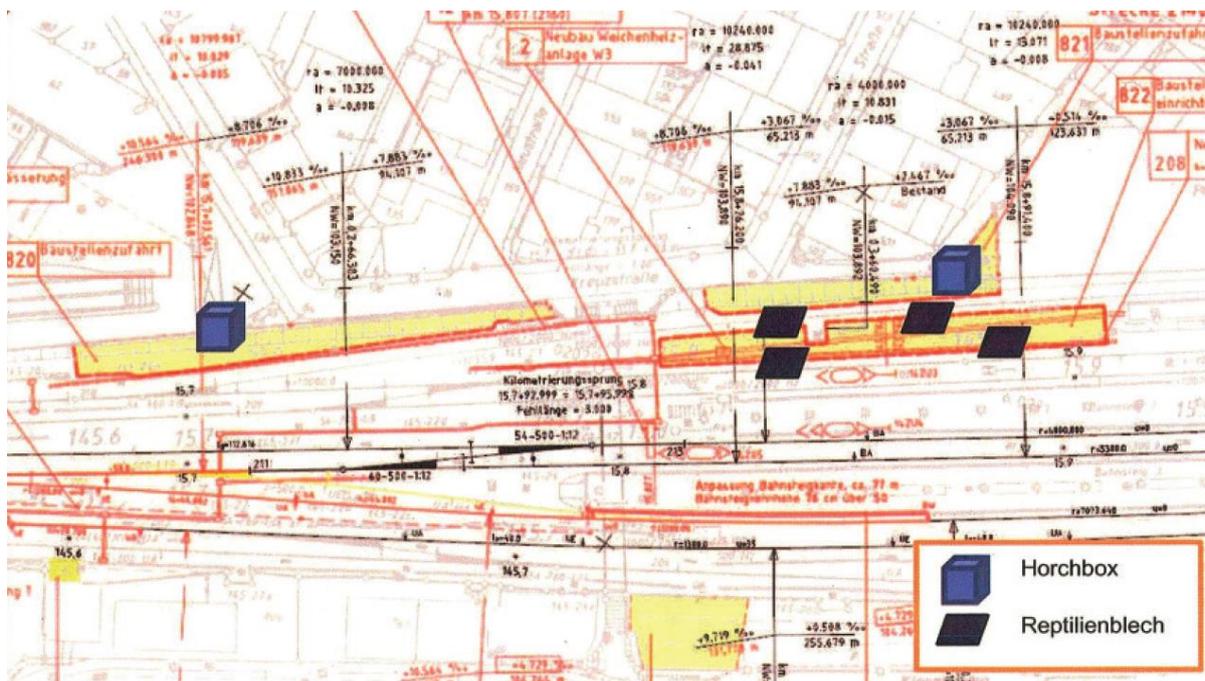


Abbildung 3: Untersuchte BE-Flächen 820, 821 und 822 (Avifauna, Reptilien, Fledermäuse) (COCHET CONSULT, 2015)

BE-820 – Bahnböschung westliche Kreuzstraße

Tabelle 1: Nachgewiesene Arten auf der Baustelleneinrichtungsfläche 820 gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung von COCHET CONSULT (2015)

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Status im Betrach- tungsraum	Planungs- relevante Art	Erhaltungszustand in NRW	
				ATL	KON
Vögel					
<i>Turdus merula</i>	Amsel	B	nein	k.A.	k.A.
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B	nein	k.A.	k.A.
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	B	nein	k.A.	k.A.
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	NG	nein	k.A.	k.A.
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	B	nein	k.A.	k.A.
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	nein	k.A.	k.A.
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	nein	k.A.	k.A.
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	B	nein	k.A.	k.A.

Erläuterungen:

Spalte 1: Wissenschaftlicher Artnamen; Spalte 2: Deutscher Artnamen; Spalte 3: Status im Betrachtungsraum gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung (COCHET CONSULT, 2015), B= Brutvogel, BV= Brutverdacht, NG= Nahrungsgast; Spalte 4: Planungsrelevante Art gemäß LANUV ja / nein; Erhaltungszustand in NRW (ATL / KON) gemäß LANUV: ATL= atlantische Region, KON= kontinentale Region, k.A.= keine Angabe

BE-821 – Bahnböschung östliche Kreuzstraße

Tabelle 2: Nachgewiesene Arten auf der Baustelleneinrichtungsfläche 821 gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung von COCHET CONSULT (2015)

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Status im Betrach- tungsraum	Planungs- relevante Art	Erhaltungszustand in NRW	
				ATL	KON
Fledermäuse					
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	ja	U	U
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	U	ja	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	NG/R	ja	G	G
Vögel					
<i>Turdus merula</i>	Amsel	B	nein	k.A.	k.A.
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	NG	nein	k.A.	k.A.
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	nein	k.A.	k.A.
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	B	nein	k.A.	k.A.
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	nein	k.A.	k.A.
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	NG	nein	k.A.	k.A.
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	B	nein	k.A.	k.A.
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	nein	k.A.	k.A.
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	B	nein	k.A.	k.A.

Erläuterungen:

Spalte 1: Wissenschaftlicher Artnamen; Spalte 2: Deutscher Artnamen; Spalte 3: Status im Betrachtungsraum gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung (COCHET CONSULT, 2015), B= Brutvogel, BV= Brutverdacht, NG= Nahrungsgast, U= unsicher / Einzelbeobachtung, R= resident; Spalte 4: Planungsrelevante Art gemäß LANUV ja / nein; Erhaltungszustand in NRW (ATL / KON) gemäß LANUV: ATL= atlantische Region, KON= kontinentale Region, G=Günstig, U=Ungünstig, k.A.= keine Angabe

BE-822 – Brachstreifen vor Bahnsteig Nr. 1 am BO Hbf

Tabelle 3: Nachgewiesene Arten auf der Baustelleneinrichtungsfläche 822 gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung von COCHET CONSULT (2015)

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Status im Betrach- tungsraum	Planungs- relevante Art	Erhaltungszustand in NRW	
				ATL	KON
Reptilien					
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	k.A.	ja	U	U

Erläuterungen:

Spalte 1: Wissenschaftlicher Artnamen; Spalte 2: Deutscher Artnamen; Spalte 3: Status im Betrachtungsraum gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung (COCHET CONSULT, 2015), k.A.= keine Angabe; Spalte 4: Planungsrelevante Art gemäß LANUV ja / nein; Erhaltungszustand in NRW (ATL / KON) gemäß LANUV: ATL= atlantische Region, KON= kontinentale Region, U=Ungünstig

Neben den vorliegenden Gutachten wurden einschlägige Informationssysteme ausgewertet.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Plangebietsumfeld.

Aus einer Abfrage der Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben sich folgende Art-Hinweise in einem Umkreis von einem Kilometer Luftlinie:

Tabelle 4: Fundpunkte gemäß Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Fundstelle	Planungs- relevante Art	Erhaltungszu- stand in NRW	
				ATL	KON
Amphibien					
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	<u>Fundstelle</u> Bochum Kornharpen Müllhalde (ca. 500 m Luftl. sw. vom UG) Anzahl: 50; Datum: 10.08.2012	ja	U	U
<i>Mesotriton alpestris</i>	Bergmolch	<u>Fundstelle</u> Schmidtstraße (ca. 700 m Luftl. sw. vom UG entfernt) Anzahl: 1; Datum: 04.05.2017	nein	k.A.	k.A.
Reptilien					
<i>Podarcis muralis</i>	Mauer- eidechse	<u>Fundstelle 1</u> Brachgelände gegenüber Konrad- Adenauer-Platz auf der anderen Seite der Viktoriastraße (ca. 600 m Luftl. sw. vom UG) Anzahl: '2-3; Datum: 05.09.2010 <u>Fundstelle 2</u> Einfahrt zur Diskothek Riff (Bo- chum, Konrad Adenauer Platz), auf alter Bahnschwelle (ca. 700 m Luftl. sw. vom UG) Anzahl: 1;Datum: 16.09.2011	ja	U	U

Erläuterungen:

Spalte 1: Wissenschaftlicher Artnamen; Spalte 2: Deutscher Artnamen; Spalte 3: Fundstelle gemäß Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW mit Angaben zur Anzahl und Funddatum; Spalte 4: Planungsrelevante Art gemäß LANUV ja / nein; Erhaltungszustand in NRW (ATL / KON) gemäß LANUV: ATL= atlantische Region, KON= kontinentale Region, U=Ungünstig

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4509 Bochum (Quadrant 1) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine Auswahlabfrage für den im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtyp "Gebäude" wurde die Gesamtartentabelle weiter eingegrenzt (vgl. Tab. 5).

Im Rahmen einer Begehung am 26. Januar 2018 erfolgte die Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Arten. Konkrete Nachweise, Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden.

Tabelle 5: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4509 "Bochum" (Quadrant 1); Lebensraumtyp „Gebäude“

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensstätten-Kategorien
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				Gebäude
Säugetiere					
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu!
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G-	FoRu!
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu!
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	G	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U	FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu!
Reptilien					
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)
Erläuterungen zur Tabelle:			Spalte 5 und Spalte 6: Lebensraumstätten Acker und Gärten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)		
Spalte 1: Wissenschaftlicher Artnamen					
Spalte 2: Deutscher Artnamen					
Spalte 3: Status in NRW					
Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW (ATL): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; -verschlechternd + verbessernd					

3.2. Biotopstrukturen im Betrachtungsraum

Im Rahmen der Ortsbegehung am 26. Januar 2018 wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst (siehe Fotodokumentation im Anhang). Das Plangebiet ist durch einen sehr hohen Versiegelungsgrad geprägt; dabei nimmt das vorhandene Parkhaus P7 den größten Anteil ein. Im Nordosten befinden sich weitere, als Gehweg genutzte, versiegelte Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen Parkhaus und Gehweg ist zudem ein schmaler Grünstreifen vorzufinden. Im Südwesten befindet sich ein weiterer versiegelter Weg, an welchen eine gehölzbestandene Böschung der Bahn grenzt. Auf einer Parkplatzfläche unmittelbar westlich des Geltungsbereiches befindet sich ferner ein Einzelbaum (Linde). Begrenzt wird der Planungsraum im Südosten von den vorhandenen Bahngleisen am Bochumer Hbf. Weiter im Westen grenzt Wohnbebauung an den Raum an. Im Norden verläuft der zum Innenstadtring gehörende „Südring“; im Osten die „Universitätsstraße“. Unterhalb des Parkhauses befindet sich zudem ein ehemaliger Atomschutzbunker.

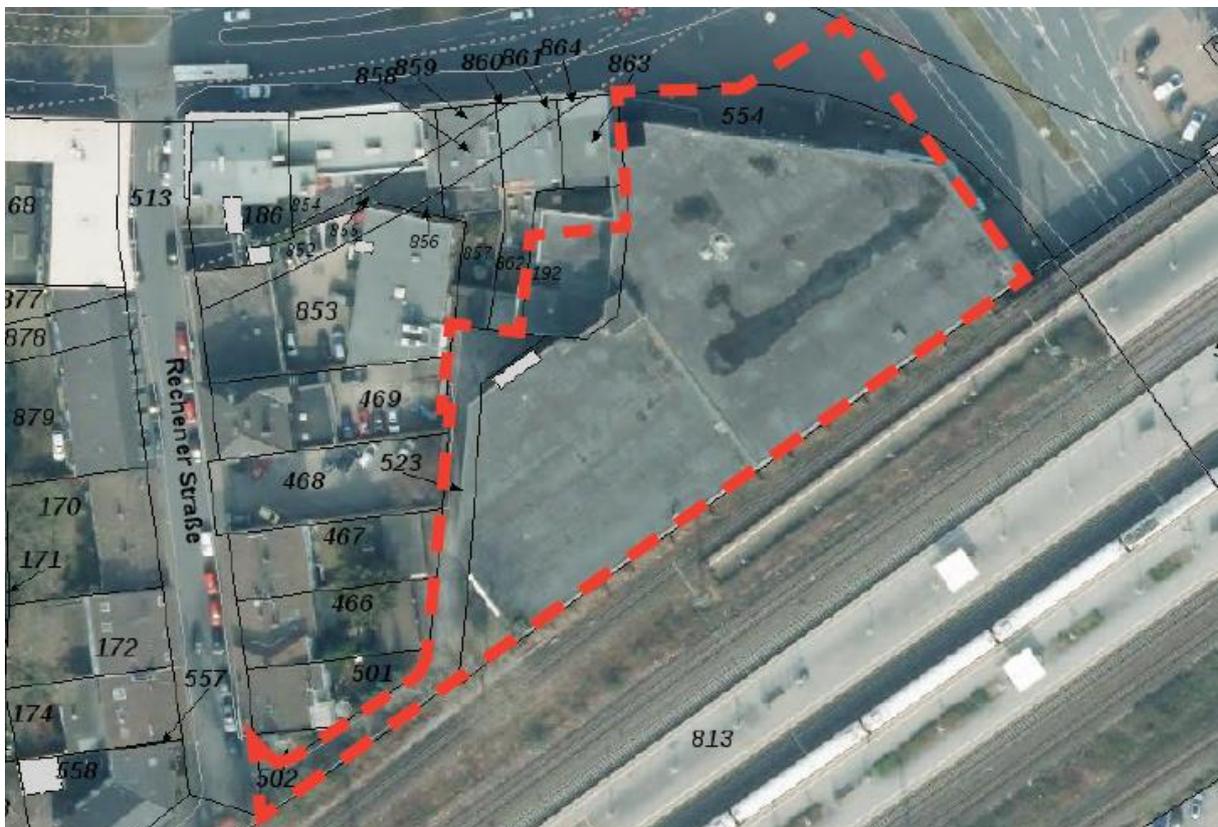


Abbildung 4: Luftbilddarstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Quelle: WMS NW DOP20 und WMS NW ALKIS (Geobasis NRW (2018): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))

Der Geltungsbereich ist weder Teil eines Schutzgebietes noch eines schutzwürdigen Bereiches. Auch in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine weiteren Schutzgebiete.

Rund 300 m östlich befindet sich der Kortumpark, welcher aufgrund seiner Funktion als Refugial- und Trittsteinlebensraum für Altholzbewohner und Höhlenbrüter als schutzwürdiges Biotop gemäß Biotopkataster und Verbundfläche gekennzeichnet ist.

Die Funktionen der schutzwürdigen Bereiche bleiben von der Planung unberührt. Austauschbeziehungen zwischen Plangebiet und dem schutzwürdigen Biotop sind aufgrund der Innenstadtlage und der damit verbundenen Trennungen durch vorhandene Bebauung und Verkehrswege allgemein nicht zu erwarten.

4. Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit dem Abriss des Parkhauses sowie der Errichtung des neuen Gebäudes verbundenen Beeinträchtigungen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Lärm- und Lichtemissionen, die zu Störungen führen können. Die bestehenden Vorbelastungen durch die Lage in der Innenstadt mit bereits existierenden hohen Gebäuden bzw. Hochhäusern und die Nähe zu Verkehrswegen (Innenstadtring (B226), Bahnlinie) sind dabei zu beachten.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Umgestaltung der Betrachtungsfläche. Bauliche Anlagen werden auf einem versiegelten bzw. vorgenutzten innerstädtischen Standort neu errichtet, so dass keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt. Der vorhandene Einzelbaum und die Gehölze im Bereich der Bahnböschung bleiben von der Planung unberührt. Da es sich bei dem geplanten Gebäude um ein Hochhaus mit Glaselementen handelt, ist besonders das Vogelschlagrisiko zu beachten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und / oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben können.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

5. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine innerstädtische Fläche handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst bzw. gewöhnt.

5.1. Fledermäuse

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab. 5) werden mit der Wasserfledermaus, der Zwergfledermaus und der Zweifarbfledermaus drei Fledermausarten aufgeführt, für die der vorhandene Lebensraumtyp „Gebäude“ eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellt.

Bei den faunistischen Sonderuntersuchungen zum RRX (COCHET CONSULT, 2015) wurden in der Umgebung des Planungsraumes das Große Mausohr, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus nachgewiesen.

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung zum Abriss des Parkhauses (BIOLOGISCHE STATION ÖSTLICHES RUHRGEBIET, 2013) wurden potenzielle Nischen und Spalten im und am Parkhausgebäude auf einen Besatz untersucht. Da keine Tiere vorgefunden wurden, konnte eine Nutzung des Parkhauses durch Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Begehung am 26. Januar 2018 wurden diese Ergebnisse überprüft. Das betrachtete Bunkergeschoss verfügt über keine erkennbaren Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Die Lebensraumbedingungen im Parkhausgebäude sind aufgrund vorhandener Zugluft, nur weniger und nicht frostfreier Nischen sowie nutzungsbedingter Störungen weitestgehend ungeeignet für potenziell vorkommende Fledermäuse. Weder in den unterirdischen Bunkerbereichen noch im Parkhausgebäude selbst wurden demnach Hinweise (Spuren, Kot- oder Nahrungsreste) auf Fledermausvorkommen festgestellt.

5.1.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Durch die Begehung konnten die Ergebnisse der Artenschutzvorprüfung der Biologischen Station östliches Ruhrgebiet aus dem Jahr 2013 bestätigt werden. Somit ist durch den geplanten Abriss des Parkhauses kein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 zu erwarten.

Bei Realisierung eines Hochhauses mit großflächigen Glaselementen ergibt sich grundsätzlich ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse, da glatte senkrechte Flächen erst kurz vor einem Aufprall wahrgenommen werden können (vgl. MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT, 2017). Aufgrund nur wenig nachgewiesener Fledermausaktivitäten in Form von Transferflügen des Großen Mausohrs und der Rauhaufledermaus sowie Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus in den westlich des Parkhauses gelegenen, mittlerweile ausgedünnten Gehölzbeständen, ist davon auszugehen, dass hierdurch jedoch kein signifikant erhöhtes Tötungs- sowie Verletzungsrisiko besteht. Damit kann auch in diesem Zusammenhang ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Durch die zeitlich begrenzten Abriss- und Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätsphasen der Fledermäuse sind auch unter Beachtung der Vorbelastung (Innenstadtlage mit bereits existierenden hohen Gebäuden bzw. Hochhäusern; Nähe zu Hauptverkehrsstraßen und Bahngleisen) und der damit verbundenen erhöhten Toleranz potenziell vorkommender

Arten keine erheblichen Störeinflüsse zu erwarten. Da der vorhandene Bunker unbesetzt ist, können Störungen durch den Baubetrieb und die Nachnutzung hier ebenfalls ausgeschlossen werden. Mit der Planung des Hochhauses ist eine Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäudebeleuchtung zu erwarten. Aufgrund der lagebedingten Vorbelastung und nur weniger Aktivitäten lichtsensibler Fledermausarten sind allerdings auch diesbezüglich keine erheblichen Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population gefährden könnten. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) für Fledermausarten ist damit nicht ersichtlich.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schadungsverbot) kann aufgrund des Fehlens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Eingriffsbereich sowie nicht zu erwartender erheblicher Störungen für die Artengruppe der Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen werden.

5.2. Vögel

Innerhalb des Messtischblattquadranten werden insgesamt 10 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1), welche den vorhandenen Lebensraumtyp „Gebäude“ potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Aufgrund der Innenstadtlage, der Nähe zu Hauptverkehrswegen und der Bahnstrecke ist eine Nutzung des Gebäudes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch anspruchsvolle bzw. störungsempfindliche planungsrelevante Vogelarten weitgehend auszuschließen. Weitere nicht planungsrelevante „Allerweltsarten“ kommen als potenzielle Brutvögel im Planungsraum grundsätzlich in Frage.

Bei den faunistischen Sonderuntersuchungen zum RRX (COCHET CONSULT, 2015) wurden in der Umgebung des Planungsraumes lediglich nicht planungsrelevante, ubiquitäre Vogelarten festgestellt (vgl. Kapitel 3.1.1).

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung zum Abriss des Parkhauses (BIOLOGISCHE STATION ÖSTLICHES RUHRGEBIET, 2013) wurden weder Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten noch auf sonstige „Allerweltsarten“ an oder im Parkhausgebäude erbracht.

Im Rahmen der Begehung am 26. Januar 2018 wurden die Ergebnisse der 2013 erfolgten Artenschutzvorprüfung überprüft. Hierbei wurden weder im Parkhausgebäude noch an den Fassaden Hinweise (Kot, Federn, Nester) auf Vorkommen planungsrelevanter sowie nicht planungsrelevanter Vogelarten vorgefunden. Die Innenräume des Parkhauses weisen weitgehend ungeeignete Nischenstrukturen für gebäudebrütende Vogelarten auf. Der überwiegende Teil des an der südlichen Außenfassade wachsenden „Wilden Weins“ wurde mittlerweile entfernt, so dass auch hier keine potenziell geeigneten Strukturen mehr für „Allerweltsarten“ wie den Haussperling vorzufinden sind. Da ebenso weder Fassadennischen oder -versprünge vorhanden sind, kann auch eine Eignung für den Mauersegler ausgeschlossen werden.

5.2.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Begehung konnte die Ergebnisse der Artenschutzvorprüfung der Biologischen Station östliches Ruhrgebiet aus dem Jahr 2013 bestätigen. Demnach kommt die vorliegende Prüfung zu derselben fachlichen Einschätzung, dass durch den geplanten Abriss des Parkhauses kein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG Nr. 1 zu erwarten ist.

Bei Realisierung eines Hochhauses besteht grundsätzlich auch für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Transparenz oder Spiegelung von Bauelementen (z.B. Glas), die von ihnen nicht als Hindernisse erkannt werden. Zur Vermeidung von potenziellen Vogelkollisionen ist es daher erforderlich an größeren spiegelnden / reflektierenden Fronten und an Fronten mit Durchsicht wie beispielsweise Eckverglasungen, die eine Durchflugsmöglichkeit suggerieren, vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Um transparente / reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, sind große Glasfronten mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren. Folgende Bedingungen sind gemäß den Leitfäden des BUND (2017) und SCHMID H. ET. AL. (2012) dabei zu erfüllen:

- maximal 10 cm Kantenabstand zwischen Musterelementen (Handflächenregel)
- möglichst starker Kontrast zum Hintergrund
- geeignete Farben: schwarz, weiß, rot oder orange
- horizontale Linien: mind. 3 mm Linienbreite bei max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm Linienbreite bei max. 5 cm Abstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm Linienbreite bei max. 10 cm Abstand
- Punktraster mit mind. 5 mm Ø: Deckungsgrad mindestens 25 %
- Punktraster mit über 30 mm Ø: Deckungsgrad mindestens 15 %
- Muster von außen anbringen, um Spiegelungen zu überdecken
- Möglichst Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

Für UV-Muster, die für den Menschen nicht sichtbar sind, wurde keine ausreichende Wirksamkeit nachgewiesen, weshalb diese zur Vermeidung von Vogelkollisionen allgemein nicht empfohlen werden können.

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahme ist ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG diesbezüglich ebenfalls nicht zu erwarten.

Allgemein ist davon auszugehen, dass den stark vorbelasteten Raum nutzende Individuen höhere Bauwerke und die mit der Lage verbundenen Störreize tolerieren bzw. an diese gewöhnt sind. Der Bereich liegt zudem außerhalb traditioneller Haupttrouten des Vogelzugs. Erhebliche Störeinflüsse durch Lichtemissionen sind damit aufgrund der lagebedingten Vorbelastung nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Störungen während der zeitlich begrenzten Abriss- und Bauarbeiten. Verstöße gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind auszuschließen.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) kann aufgrund des Fehlens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Eingriffsbereich sowie nicht zu erwartender erheblicher Störungen für die Artengruppe der Vögel ebenfalls ausgeschlossen werden.

5.3. Amphibien / Reptilien

Für das Messtischblatt 4509 "Bochum" (Quadrant 1) wird die planungsrelevante Wechselkröte mit einem potenziellen Vorkommen im Lebensraum „Gebäude“ aufgeführt. Aus einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben sich in einem Radius von einem Kilometer um den Planungsraum Nachweise der Kreuzkröte, der Mauerei-

dechse und des Bergmolchs. Die faunistischen Sonderuntersuchungen im Rahmen der Planung zum Rhein-Ruhr-Express zwischen Köln und Dortmund (COCHET CONSULT, 2015) ergaben Nachweise von subadulten Mauereidechsen im Bereich der angrenzenden Bahngleise.

Potenzielle Laichhabitats (Fortpflanzungsstätten) für Amphibien in Form von Kleingewässern sind im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das vorhandene Parkhausgebäude bietet zudem keine geeigneten Strukturen als Ruhestätte für Amphibienarten.

Für die entlang der Bahnstrecke nachgewiesene Mauereidechse stellt die unmittelbar südlich an den Planungsraum grenzende niedrige Böschung mit ihrer nordexponierten Lage und geringen Versteckmöglichkeiten nur ein bedingt geeignetes Habitatslement dar. Auch das Gebäude weist keine geeigneten Strukturen auf. Die besiedelten Bereiche entlang der Bahngleise werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht beansprucht.

5.3.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgrund mangelnder Lebensraumeignung und der isolierten Lage des Betrachtungsraumes sind im direkten Eingriffsbereich keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilien zu erwarten.

Im Hinblick auf die im Umfeld nachgewiesene Reptilienart Mauereidechse ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen durch die vorgesehene Nachnutzung keine Verschlechterung der Situation mit populationsgefährdenden Störungen zu erwarten. Während der Abriss- und Bauzeit kann es zu Störungen in Form von Erschütterungen, Lärm- sowie Staubentwicklungen kommen. Da der von der Mauereidechse bewohnte Lebensraum entlang der Bahngleise jedoch bereits deutliche Vorbelastungen wie Erschütterungen und Lärmeinträge durch den Bahnverkehr aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass eine Toleranz gegenüber diesen Störreizen vorliegt. Durch den Abriss des an die Bahngleise grenzenden Parkhauses sowie die Errichtung des neuen Hochhauses sind demnach keine erheblichen zusätzlichen Störungen zu erwarten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 im Zusammenhang mit dem geplanten Gebäudeabriss und der Nachnutzung kann für die Artengruppe der Amphibien / Reptilien damit ausgeschlossen werden.

6. Zusammenfassende Beurteilung

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschließung sowie nach Auswertung vorhandener Gutachten kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Gebäudeabriss ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen planungsrelevanter sowie anderer geschützter Arten ist im Plangebiet derzeit nicht bekannt oder nachweisbar.

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Hochhauses kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch nur unter Beachtung vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Somit ist es zur Vermeidung potenzieller Vogelkollisionen (Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) erforderlich an größeren spiegelnden / reflektierenden Fronten und an Fronten mit Durchsicht wie beispielsweise Eckverglasungen, die eine Durchflugmöglichkeit suggerieren, möglichst flächige Muster und Strukturierungen anzubringen. Folgende Bedingungen sind gemäß den Leitfäden des BUND (2017) und SCHMID H. ET. AL. (2012) zu erfüllen:

- maximal 10 cm Kantenabstand zwischen Musterelementen (Handflächenregel)
- möglichst starker Kontrast zum Hintergrund
- geeignete Farben: schwarz, weiß, rot oder orange
- horizontale Linien: mind. 3 mm Linienbreite bei max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm Linienbreite bei max. 5 cm Abstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm Linienbreite bei max. 10 cm Abstand
- Punktraster mit mind. 5 mm Ø: Deckungsgrad mindestens 25 %
- Punktraster mit über 30 mm Ø: Deckungsgrad mindestens 15 %
- Muster von außen anbringen, um Spiegelungen zu überdecken
- Möglichst Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

Den für Menschen nicht sichtbaren UV-Mustern konnte keine ausreichende Wirksamkeit nachgewiesen werden, weshalb diese zur Vermeidung von Vogelkollisionen grundsätzlich nicht empfohlen werden können.

Alternativ können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde andere Maßnahmen gegen potenzielle Vogelkollisionen getroffen werden, sofern eine gleichwertige Wirksamkeit gegeben ist.

Die Ergebnisse der vorliegenden Artenschutzprüfung sind bei der Planung entsprechend zu beachten und durch den Bebauungsplan zu sichern. Insgesamt ist die Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG bei ordnungsgemäßer Ausführung nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.

Nicht Bestandteil der vorliegenden Artenschutzvorprüfung ist der geplante, bei Erstellung der ASP noch nicht absehbare Gebäudeabriss innerhalb des Flurstücks 192 (Gemarkung Bochum, Flur 17). Eine Prüfung auf Verstöße gegen das Artenschutzrecht ist hierzu auf Ebene der Abbruchgenehmigung zu erbringen.

Literatur und Quellen

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2018): https://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 23.01.2018).

BIOLOGISCHE STATION ÖSTLICHES RUHRGEBIET (2013): Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stadtturm am Hauptbahnhof Bochum-City.

BUND (HRSG.) (2017): Broschüre Vogelschlag und Glas - Das Problem und was Sie dagegen tun können.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

COCHET CONSULT (2015): Rhein-Ruhr-Express, Köln - Dortmund, Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG - Planfeststellungsabschnitt (PFA) 5b Wattenscheid - Bochum Langendreer.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010.

GERBER ARCHITEKTEN (2017): Anlage 1.1 Studentenwohnen Südring / Universitätsstraße Bochum.

KIEL, E.-F. (2017): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2018): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (letzter Zugriff 22.01.2018).

LANUV (2018): Geschützte Arten in NRW. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Zugriff 22.01.2018).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT (2017): Glasfassaden – Fallen für Fledermäuse. <https://www.mpg.de/11464675/glas-fledermaeuse>

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (Hrsg.) (Stand 2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYDEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

7. Anhang

7.1. Fotodokumentation



Blick von Nordosten auf Parkhaus P7



Parkhaus angrenzend an westliches Wohn- und Geschäftsgebäude



Blick von Westen auf Parkhaus



Blick von Westen auf Zufahrt und Parkhaus



Westliche Seite des Parkhauses



Westliche Seite des Parkhauses



Westliche Seite des Parkhauses



Blick vom Bahnhof auf südliche und östliche Seite des Parkhauses



Blick auf die Reste des „Wilden Weins“ an der südlichen Außenfassade



Auf- und Abfahrtsbereich im Parkhaus



Parkebene mit Stellplätzen



Bereich hinter Auf- und Abfahrt



Eckbereich im Parkhaus



Blick auf im Süden angrenzenden
Böschungsbereich (BE 821)



Innenbereich Bunkergeschoss unterhalb des
Parkhauses



Blick vom Parkhaus aus auf angrenzende Be-
bauung